

## Zusatzempfehlungen

zur Strafzumessung, verabschiedet von der Delegiertenversammlung am 03. November 2006

### 1. Umwandlungssatz für die Ersatzfreiheitsstrafe bei Bussen

Es ist von einem einheitlichen Umwandlungssatz von Fr. 100.-- für die Ersatzfreiheitsstrafe gemäss Art. 106 nStGB auszugehen (cf. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strafzumessung).

### 2. Berechnung der Ersatzfreiheitsstrafe

Angebrochene Beträge werden immer aufgerundet. Die Ersatzfreiheitsstrafe für eine Busse von Fr. 140.-- beträgt somit 2 Tage.

### 3. Minimaler Tagessatz und Tagessatzschritte

Gemäss Art. 34 Abs. 2 nStGB beträgt ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.--. Ein Minimum ist gesetzlich nicht geregelt. Für das Massengeschäft wird ein Tagessatz von mindestens Fr. 30.-- empfohlen. Der Tagessatzschritt beträgt Fr. 10.--, d.h. die letzte Zahl vor dem Komma ist immer eine Null. Die Tagessätze belaufen sich somit auf Fr. 30.--, 40.--, 50.- etc.

### 4. Minimalbusse bei einer bedingten Geldstrafe

Bei Fahren in angetrunkenem Zustand (FiaZ) ist eine Minimalbusse von Fr. 1'000.-- und bei Geschwindigkeitsüberschreitungen eine solche von Fr. 800.-- auszufällen (cf. Empfehlungen der Arbeitsgruppe Strafzumessung). Bei allen anderen Delikten gemäss StGB und Nebengesetzen sollte neben der bedingten Geldstrafe auch eine Busse ausgesprochen werden.

### 5. Verbindung einer unbedingten Geldstrafe mit einer bedingten Geldstrafe

Nach Art. 42 Abs. 4 nStGB könnte eine bedingte Geldstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe verbunden werden. Es wird empfohlen, darauf zu verzichten und stattdessen die bedingte Geldstrafe mit einer Busse zu verbinden.

### 6. Keine bedingte gemeinnützige Arbeit

Vom Beantragen einer bedingten gemeinnützigen Arbeit ist abzusehen.

### 7. Übergangsrecht Umwandlung von Bussen in Haft

Gemäss Art. 49 Ziff. 3 aStGB werden nicht bezahlte Bussen in Haft umgewandelt, wobei Fr. 30.-- Busse einem Tag Haft gleichgesetzt werden. Diese Bestimmung bleibt für die nach bisherigem Recht ausgesprochenen Bussen gemäss Art. 388 Abs. 1 nStGB weiterhin in Kraft. Nach dieser Gesetzesbestimmung werden Urteile, die in Anwendung des bisherigen Rechts ausgesprochen worden sind, nach bisherigem Recht vollzogen.